

Entwurf

Satzung

der Ortsgemeinde Salmtal
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

" Dörbach - Ortskern "

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) erläßt die Ortsgemeinde Salmtal folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt *ca.* 1,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Dörbach-
..Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteilflächen innerhalb des im Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) des Katasteramtes Wittlich abgegrenzten Bereichs. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 ^{alt} EGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Salmtal, den _____
Ortsgemeinde Salmtal

(S)

Ortsbürgermeister